

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 203 bis 229

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung für den Offenen Ganzttag im Primarbereich vom 03.04.2025

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils aktuellen Fassung

Artikel 1

Die im Folgenden genannte Satzung für den Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird erlassen:

§ 1 Offene Ganzttagsschule im Primarbereich

Die Offene Ganzttagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganzttagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Angebote beginnen spätestens um 8.00 Uhr und dauern in der Regel bis 16.00 Uhr.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganzttagsschule sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt, denen ein entsprechender gesetzlicher Anspruch zusteht. Falls an der gewählten Schule trotz Anspruch kein freier Platz vorhanden ist, kann dem Kind ein Schulplatz an einem anderen Schulstandort mit freiem Platz im Offenen Ganzttag angeboten werden.

Ansonsten erfolgt eine Aufnahme bei das Platzangebot übersteigender Nachfrage nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Schulzugehörigkeit zur anbietenden Schule und sozialer Aspekte.

Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Kind kann durch die Stadt Duisburg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganzttagsschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Mittagsverpflegung

Die Kosten der Mittagsverpflegung sind auch bei Beitragsfreiheit zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung für den Ganzttag im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. April 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Balzer
Tel.-Nr.: 0151 53432172

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg vom 03.04.2025

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils aktuellen Fassung

Artikel 1

Die im Folgenden genannte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 06. Juni 2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin wirksam

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. April 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Balzer
Tel.-Nr.: 0151 53432172

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Wahlordnung

Für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Duisburg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk sowie die zentrale Auszählung der Wahlvorstand und
4. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleitung

Für die Wahlleitung gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Kommunalwahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und drei bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin bzw. dem Briefwahlvorsteher, der stellvertretenden Briefwahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und drei bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie müssen Deutsch sprechen und verstehen können.

§ 6 Wahlberechtigung

Für die Wahlberechtigung gelten die Regelungen des § 27 Abs. 3 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Für den Wahlrechtsausschluss gelten die Regelungen des § 27 Abs. 4 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Für die Wählbarkeit gelten die Regelungen des § 27 Abs. 5 GO NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

(1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen oder Bürgern (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede nach § 8 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 - 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der verhinderten gewählten Person, die oder der für sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber tritt, falls eine solche bzw. ein solcher nicht benannt ist bzw. diese oder dieser auch verhindert ist, die oder der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche bzw. welcher die Bewerberin oder den Bewerber im Falle ihrer oder seiner Wahl vertreten und im Falle ihres oder seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm haben und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie die E-Mail-Adresse oder Postfach und die Telefonnummer der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertretende benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Familienname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer bezeichnet sein.

(7) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

(8) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt sie bzw. er Mängel fest, so fordert sie bzw. er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(10) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben.

(11) Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem von 60 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften).

Die Formblätter werden von der Wahlleitung ausgestellt. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig.

Dabei sind Familienname und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Zudem sollen die Formblätter die Angabe der E-Mail-Adresse sowie der Telefonnummer der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners enthalten. Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

(12) Frauen und Männer sollen gleichmäßig repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese bzw. dieser ebenfalls mit Familiennamen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags und der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgeführt.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge nach Anzahl der Stimmen die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern an.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Die Überschrift „Wahlbenachrichtigung“ wird zusätzlich in bis zu sechs anderen Sprachen abgedruckt.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach

Straßen und Hausnummern, innerhalb derselben nach der Buchstabenfolge der Familiennamen geführt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Wahlbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Wahlbehörde Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 9, 24, 25, 26 und 27 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 14 Stimmzählung

(1) Die Integrationsratswahl erfolgt in denselben Stimmbezirken und Wahlräumen wie die Kommunalwahlen.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel und gleicht diese mit den Stimmgabevermerken im Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen ab. Er vermerkt die Angaben in einer gesonderten Niederschrift. Anschließend werden die Stimmzettel in der verschlossenen Wahlurne transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenom-

menen Wahlscheine beizulegen. Die oder der Wahlvorstehende hat diese Wahlunterlagen unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben. Dort bleiben Sie bis zur Auszählung unter Verschluss.

(3) Die Stimmenzählung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Wahl zentral und öffentlich durch eigens für die Wahlhandlung gebildete Wahlvorstände für die Urnenwahl sowie die Briefwahl. Ort und Zeit der Auszählung werden öffentlich bekannt gemacht. Das vorläufige Ergebnis wird im Anschluss an die Auszählung veröffentlicht.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem im Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der festgeschriebenen Sitzzahl. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Der Wahlausschuss ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten durch Zustellung.

Für die Benachrichtigung der Gewählten, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend.

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 01.07.2020 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. April 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Peschmann
Tel.-Nr.: 0203 283-2745

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ für einen Bereich nördlich der Straße „Auf dem Wiel“ zwischen der Asberger Straße (bis Hausnummer 58) und der Straße „Burgfeld“ (bis Hausnummer 149)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ mit Begründung und Umweltbericht kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1123 -Bergheim- „Burgfeld“ in Kraft.

Duisburg, den 15. April 2025

Murrack
i.V. des Oberbürgermeisters

Auskunft erteilt:
Frau Horn
Tel.-Nr.: 0203 283-984072
E-Mail: c.horn@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 22.05.2025 um 18.00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Ratssitzungssaal (Raum 100) werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2046 -Kaßlerfeld- „Am alten Holzhafen“ /

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.70 -Mitte-

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist der Baulückenschluss im Duisburger Innenhafen durch die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines gemischt genutzten Quartiers am alten Holzhafen.

Anschließend an die oben genannte Vorstellung besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe werden in der Zeit **vom 12.05.2025 bis 21.05.2025** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** veröffentlicht und können eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungs-

raum eingesehen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell unter den am Ende des Bekanntmachungstextes genannten Kontaktdaten vereinbart werden.

Duisburg, den 7. April 2025

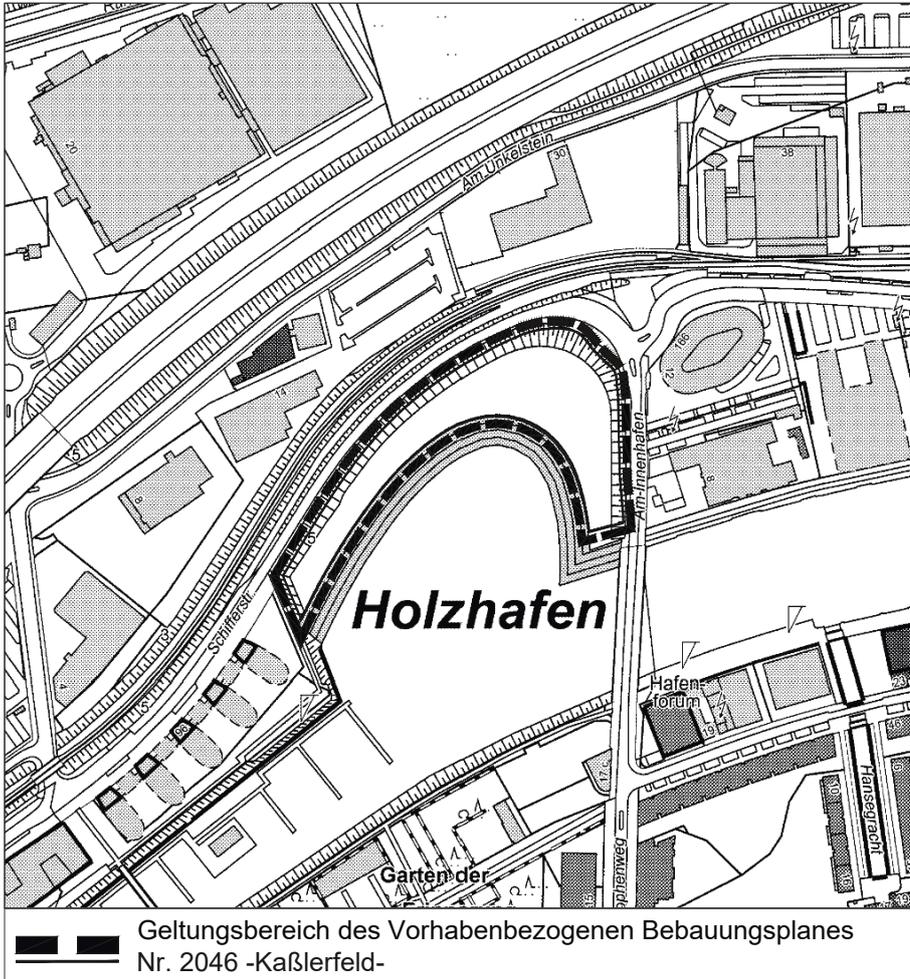
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

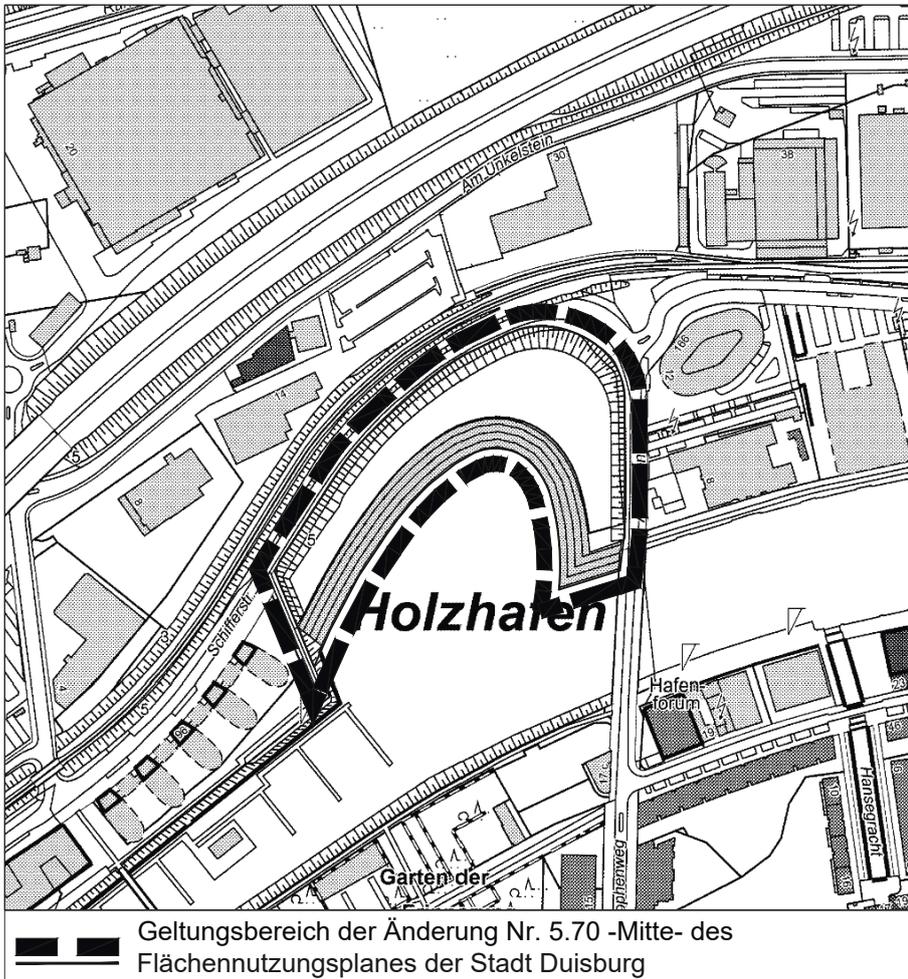
Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Krauthoff
Tel.-Nr.: 0203 283-984096
E-Mail: s.krauthoff@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Meiderich

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die

Matenastraße

von Kaiser-Wilhelm-Straße bis zur östlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (ehemaliger Matenatunnel) und von ca. 56 m westlich der westlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (Parkplatzzufahrt Thyssen Tor 13) bis zur Alsumer Straße

gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung vollständig einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan, aus dem die einzuziehende Fläche ersichtlich ist, liegen während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erfstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erfstraße 2 – 4, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

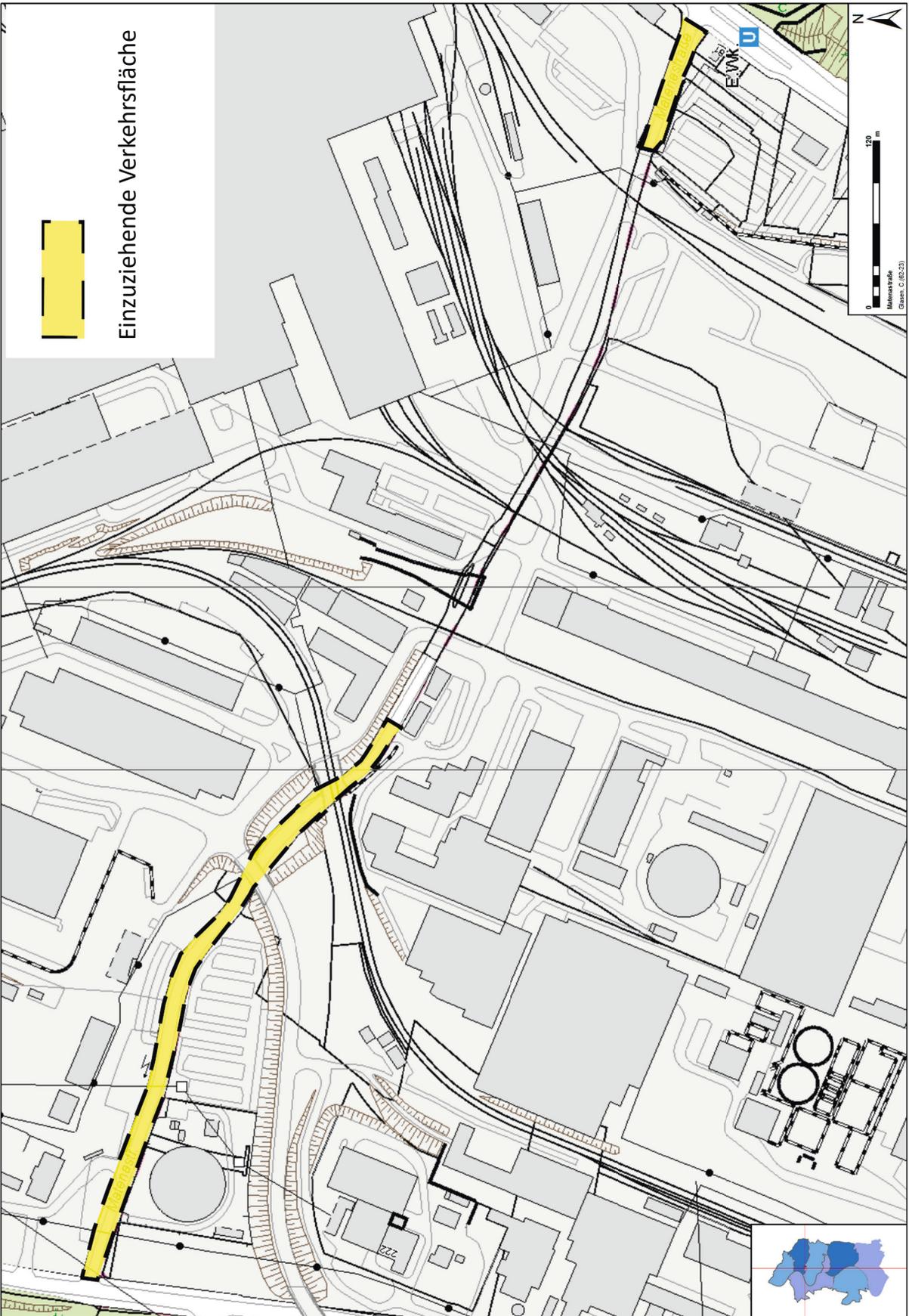
Duisburg, den 7. April 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

343.116.50 / 5.707.280.78



0 100 200 m
Meterskala
Quasi: C (0,25)

342.166.42 / 5.706.630.56



Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2025, der Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen 2025 und Ein- und Zweifamilienhäuser 2025 und des Grundstücksmarktberichtes 2025 für das Stadtgebiet Duisburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und gemäß § 37 Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 ermittelt.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 38 GrundWertVO NRW in der derzeit gültigen Fassung Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen und Ein- und Zweifamilienhäuser zum 01.01.2025 ermittelt.

Der Gutachterausschuss hat für den Berichtszeitraum 2024 den Grundstücksmarktbericht 2025 erstellt (§ 41 GrundWertVO NRW) und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen (§ 40 GrundWertVO NRW). Der Grundstücksmarktbericht 2025 enthält die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten und weitere Auswertungen der Kaufpreissammlung.

Die Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte sowie der Grundstücksmarktbericht sind im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Duisburg, den 19. März 2025

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

Alexander Bernt
Vorsitzender

Auskunft erteilt:
Frau Neumann
Tel.-Nr.: 0203 283-984317

Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenvorordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der Fassung vom 05.01.2019 ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - vom 13. Mai 1980 in der zurzeit gültigen Fassung wurde durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg Herr Ingmar Müller für die unten genannten Häfen bestellt. Er nimmt die Aufgaben seit 01.04.2025 nicht mehr wahr. Dies wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Duisport - Duisburger Hafen AG

Für den/ die

- Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport VI der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

nimmt Herr Ingmar Müller die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Sein Dienstausweis ist ungültig.

Duisburg, den 9. April 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van Staa
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt:
Frau Verbeeten
Tel.-Nr.: 0203 283-5608

Fundsachen die im Monat Januar 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 2 Handys, 4 Geldbörsen ohne Geld, 2 Geldbörsen mit Geld, 1 Handtasche, 1 Sporttasche, 1 sonstige Tasche, 7 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 5 EC-Karten, 3 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 ausländische Ausweise, 2 sonstige Personaldokumente, 1 Unterhaltungselektronikgerät

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 E-Bike, 4 Handys, 1 Ring, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 ausländischer Ausweis, 1 EC-Karte

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Armbanduhr, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Sicherheitsschlüssel, 4 Personalausweise, 1 Reisepass, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 2 lose Geldbeträge, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis, 2 sonstige Personaldokumente

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

3 Handys, 9 Geldbörsen ohne Geld, 2 Geldbörsen mit Geld, 1 Handtasche, 2 lose Geldbeträge, 7 Autoschlüssel, 1 Kfz-Kennzeichen, 14 Personalausweise, 6 Führerscheine, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 2 sonstige Personaldokumente, 2 Laptops

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Fahrrad, 2 Handys, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 2 Kopfhörer

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Uhr, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Umhängetasche, 1 Fahrzeugschein, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 DeutschlandTicket

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

6 Hunde
21 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 16. April 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Fundsachen die im Monat Februar 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 1, Kette, 1 Geldbörse ohne Geld, 2 Krankenkassenkarten

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Armbanduhr, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Armbanduhr, 2 Jacken, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, Rucksäcke, 1 Umhängetasche, 2 lose Geldbeträge, 3 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 5 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 7 Sicherheitsschlüssel, 1 Bollerwagen

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 2 EC-Karten, 3 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 1 sonstiges Personaldokument

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Handy, 1 Mütze, 12 Geldbörsen ohne Geld, 6 Geldbörsen mit Geld, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 2 Fahrzeugscheine, 1 Krankenkassenkarte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 Brillen, 1 Regenschirm, 2 Kopfhörer, 1 AirPods Ladecase, 2 PC-Mäuse, 5 Tablet-Stifte

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Kopfhörer

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 4 Handys, 1 Damenring, 1 Ohrring, 2 Geldbörsen mit Geld,



1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag,
3 Autoschlüssel, 3 Personalausweise,
2 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine,
1 Aufenthaltserlaubnis, 4 Sicherheits-
schlüssel, 1 AirTag

**Eigentumsberechtigte können inner-
halb von 6 Monaten ihre Rechte an
den Fundsachen geltend machen.
Eigentumsansprüche werden von den
Fundannahmestellen der Bezirksver-
waltungen entgegengenommen.**

Fundtiere

5 Hunde
31 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekom-
mener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust
umgehend der Verwaltung des Tier-
heims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg,
Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;
andernfalls wird das Tier an einen Tier-
liebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 16. April 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

**Bekanntmachung einer
Fundsachenversteigerung**

Die Stadt Duisburg, **Amt für bezirkliche
Angelegenheiten, Bezirksverwaltung
Rheinhausen, Bürger-Service**, führt am

Mittwoch, den 18.06.2025 ab 14:00 Uhr
im

Bezirksrathaus Rheinhausen, **Körnerplatz 1,
47226 Duisburg**, eine öffentliche Fund-
sachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend
ca. 50 Fahrräder, Werkzeug und diverse
andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegen-
stände können am Versteigerungstag ab
13.30 Uhr besichtigt werden.

Der Bürgerservice bleibt an diesem Tage ab
12:00 Uhr geschlossen.

**Eigentumsansprüche können bis zum
05.06.2025** beim

Bezirksrathaus Rheinhausen
Bürger-Service, Zimmer 112
Telefon : 02065 / 905 8543

angemeldet werden.

Duisburg, den 31. März 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Frost
Amtsleiter

*Auskunft erteilt:
Frau Müller
Tel.-Nr.: 0203 283-8543*

**Ungültigkeitserklärung städtischer
Dienstausweise**

Folgende Ausweise werden hiermit für
ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 21089
für Herrn Luca Zickenheiner

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 7694
für Frau Jennifer Gräfe.

Duisburg, den 7. April 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221005428 (alt 121005425) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. März 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201455526 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203492370 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202491233 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3241047939 (alt 141047936), 3220053361 (alt 120053368), 4200676544 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3260039973 (alt 160039970) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 60.90.02-001/2024-006 Dortmund, den 02.04.2025

B E K A N N T M A C H U N G

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch. (VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse **registrator-do@bra.nrw.de** mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekon-

sultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse **registratur-do@bra.nrw.de**

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmebauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a



BBergG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.

6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Elsdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Jeglorz



Duisburg, den 30.04.2025

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für
den Neubau der Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa)**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Dienstag, dem 20.05.2025 um 10.00 Uhr

in der Kathrin-Türks-Halle

Platz D'Agen 4

46535 Dinslaken

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 21.05.2025 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 20.05.2025 abgeschlossen werden, entfällt der Zusatztermin.

Der Einlass in den Saal ist sowohl für Betroffene, private Einwender, als auch für Träger öffentlicher Belange an beiden Tagen möglich.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**
Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.
6. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG und § 73 VwVfG NRW.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.
8. Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Städte Dinslaken, Duisburg, Hünxe, Oberhausen und Schermbeck veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.02.01-04/24

Im Auftrag

gez. Reuvers

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

